

Vertrag

Zwischen

Schutz & Rettung Zürich
(nachfolgend „SRZ“)

und

Gemeinde Wallisellen
Zentralstrasse 9
8304 Wallisellen

betreffend

Rettungsdienstlicher Versorgung

1. Vertragsumfang

Die Vertragsgemeinde überträgt SRZ die den Gemeinden nach § 44 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) obliegenden Transporte von Kranken und Verunfallten bzw. die gesamte prämedizinische Versorgung.

SRZ verpflichtet sich, den Rettungsdienst (Notfalleinsätze, Krankentransporte und weitere damit verbundene Leistungen) rund um die Uhr während des ganzen Kalenderjahres aufrecht zu erhalten. Der Vertrag beinhaltet die Verpflichtung zum Transport von Einwohnerinnen und Einwohnern der Vertragsgemeinde und von Personen, die sich auf deren Gemeindegebiet aufhalten.

2. Qualität und Leistung

Sämtliche Einsätze werden über die Einsatzleitzentrale 144 disponiert und koordiniert.

Die Anforderung des Rettungsdienstes erfolgt in der Regel durch Privatpersonen, Ärztinnen oder Ärzte, Spitäler, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Polizeiorgane oder die örtliche Gesundheitsbehörden der Vertragsgemeinde.

Grundsätzlich wird das Zielspital vor der Einlieferung durch den Rettungsdienst verständigt.

Es gelten die nachfolgenden Leistungsgarantien und Sicherheitsstandards:

- a) Es werden alle Einsätze gemäss der Verordnung über des Rettungswesen und den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) durchgeführt.
- b) Der Rettungsdienst von SRZ entspricht den Anforderungen der Gesundheitsdirektion Zürich und ist IVR-zertifiziert. Die IVR-Qualitätsrichtlinien beinhalten im Wesentlichen folgende Punkte:
 - a. Qualifizierte Besatzung der Rettungsfahrzeuge
 - b. Strukturierte Qualitätssicherung
 - c. Regelmässige etablierte, testierte und dokumentierte Fortbildung (medizinisch und technisch) der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
 - d. Dokumentierte Betriebsabläufe
 - e. Fachliches und psychologisches Debriefing
- c) Sämtliche Rettungswagen sind gemäss IVR-Standard ausgerüstet.
- d) Die freie Spitalwahl durch die zu transportierenden Patientinnen und Patienten ist gewährleistet. Bei fehlender Entscheidfähigkeit bestimmen allenfalls anwesende Angehörige oder eine gesetzliche Vertretung der Patientinnen oder Patienten das Zielspital. Lassen zwingende medizinische Gründe keine Entscheidung zu, erfolgt die Einlieferung in das am nächsten gelegene geeignete Spital.
- e) Der Rettungsdienst von SRZ betreibt ein eigenes Notarztsystem.



3. Vergütung der Dienstleistungen von SRZ

Die für den Rettungsdienst in der Vertragsgemeinde aufgewendeten Kosten werden einerseits im Rahmen des vom Stadtrat der Stadt Zürich festgelegten Sanitätstarifs (AS 810.200) durch die Patientinnen und Patienten und andererseits durch die Grundleistung der Vertragsgemeinden (Einwohnerbeiträge) getragen.

Als Beitrag an den Bereitschaftsdienst des Rettungsdienstes von SRZ leistet die Vertragsgemeinde eine Grundleistung pro Einwohnerin und Einwohner von Fr. 4.00 pro Jahr. Als Stichtag zur Ermittlung der jeweiligen Bevölkerungszahl gilt der 31. Dezember des Vorjahres aufgrund der "Statistischen Berichte des Kantons Zürich". Die Verrechnung an die Gemeinde erfolgt in der ersten Hälfte des laufenden Jahres mit Zahlungsfrist bis 30. Juni.

Bei einer Überschreitung der 100%-Kostendeckung des Rettungsdienstes kann SRZ der Vertragsgemeinde einen Teil der bezahlten Summe zurück erstatten.

4. Rechnungsstellung und Rechnungsausfälle

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Patientinnen und Patienten sowie an die Versicherungen. Die Vertragsgemeinde übernimmt unter Abtretung der Forderung die Kosten, die von Leistungsempfängern im Sinne von Ziff. 1 nach erfolglos erfolgter Betreibung ausstehend bleiben.

5. Exklusivitätsklausel

Die Vertragsgemeinde verzichtet darauf, mit einem anderen Rettungsdienst eine Leistungsvereinbarung mit (auch nur teilweise) gleichem Inhalt abzuschliessen.

6. Inkrafttreten / Kündigung

Dieser Vertrag tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 08.01.2004. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember von beiden Seiten gekündigt werden.

7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich.

8. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und es wird je 1 Exemplar den Parteien überlassen.



21. Aug. 2019

Wallisellen, _____

Gemeinde Wallisellen

Peter Spörri, Gemeindepräsident

Barbara Roulet, Gemeindeschreiberin

Zürich, 13. 9. 2019

Stadt Zürich

Karin Rykart, Vorsteherin Sicherheitsdepartement

Schutz & Rettung Zürich

Hanspeter Fehr, Direktor